

Gremium/TOP:

**Gemeinderat
TOP 3.4 öffentlich**

Drucksache:

002/2022

Sitzungsdatum:

09.02.2022

Federführung:

**Bauverwaltung
Brenneis, F.**

Beschlussvorlage

Betreff:

Bebauungsplan Nüstenbacher Straße II, Nr. 1.77

Städtebaulicher Vertrag zur Übernahme von Planungsleistungen und Planungskosten

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Technischer Ausschuss	26.01.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	09.02.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt auf Empfehlung des Technischen Ausschusses die Verwaltung, mit der Vorhabensträgerin einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, in dem diese sich verpflichtet, die erforderlichen Planungsleistungen auf eigene Kosten zu erbringen bzw. der Stadt die Kosten für erforderliche Gutachten zu erstatten sowie Auslagen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu erstatten.

Sachverhalt:

Die Vorhabensträgerin plant in der Nüstenbacher Straße in Mosbach auf Flst.Nr. 1471/1 und 1471/2 die Errichtung eines Wohngebäudes mit 15 Wohneinheiten. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nüstenbacher Straße II, Nr. 1.77, geschaffen werden.

Zur sachgerechten Kostenverteilung sollte die Stadt mit der Vorhabensträgerin einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 des Baugesetzbuches mit folgenden Regelungspunkten abschließen:

- Die Vorhabensträgerin verpflichtet sich gegenüber der Stadt, die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen einschließlich der erforderlichen Gutachten auf eigene Kosten selbst vorzunehmen. Eine Erstattung dieser Kosten durch die Stadt erfolgt nicht. Soweit die Stadt Gutachten beauftragt hat, verpflichtet sich die Vorhabensträgerin zur Kostenerstattung.
- Die Vorhabensträgerin erstattet der Stadt die Auslagen, die ihr im Zusammenhang mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 und 4 BauGB sowie für die amtlichen Bekanntmachungen nach BauGB entstehen.

Die Planungshoheit verbleibt uneingeschränkt bei der Stadt. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans wird nicht begründet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den städtebaulichen Vertrag übernimmt die Vorhabensträgerin die durch das Projekt verursachten o.g. Kosten, die somit der Stadt nicht entstehen.

Anlagen:

Keine.